

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **2**

Ausgabetag **12.01.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
4	04.01.18	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Beumers Wiese“ hier: 2. vereinfachte Änderung	4 – 6
5	08.01.18	b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 105 „Verlängerter Pfitznerweg“, 2. vereinfachte Änderung hier: Öffentliche Auslegung	7 – 8
AMTSGERICHT AHLEN			
6	05.01.18	Anlegung des Grundbuches für ein bisher nicht gebuchtes Grundstück in der Gemarkung Albersloh	9
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
7	09.01.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	10

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

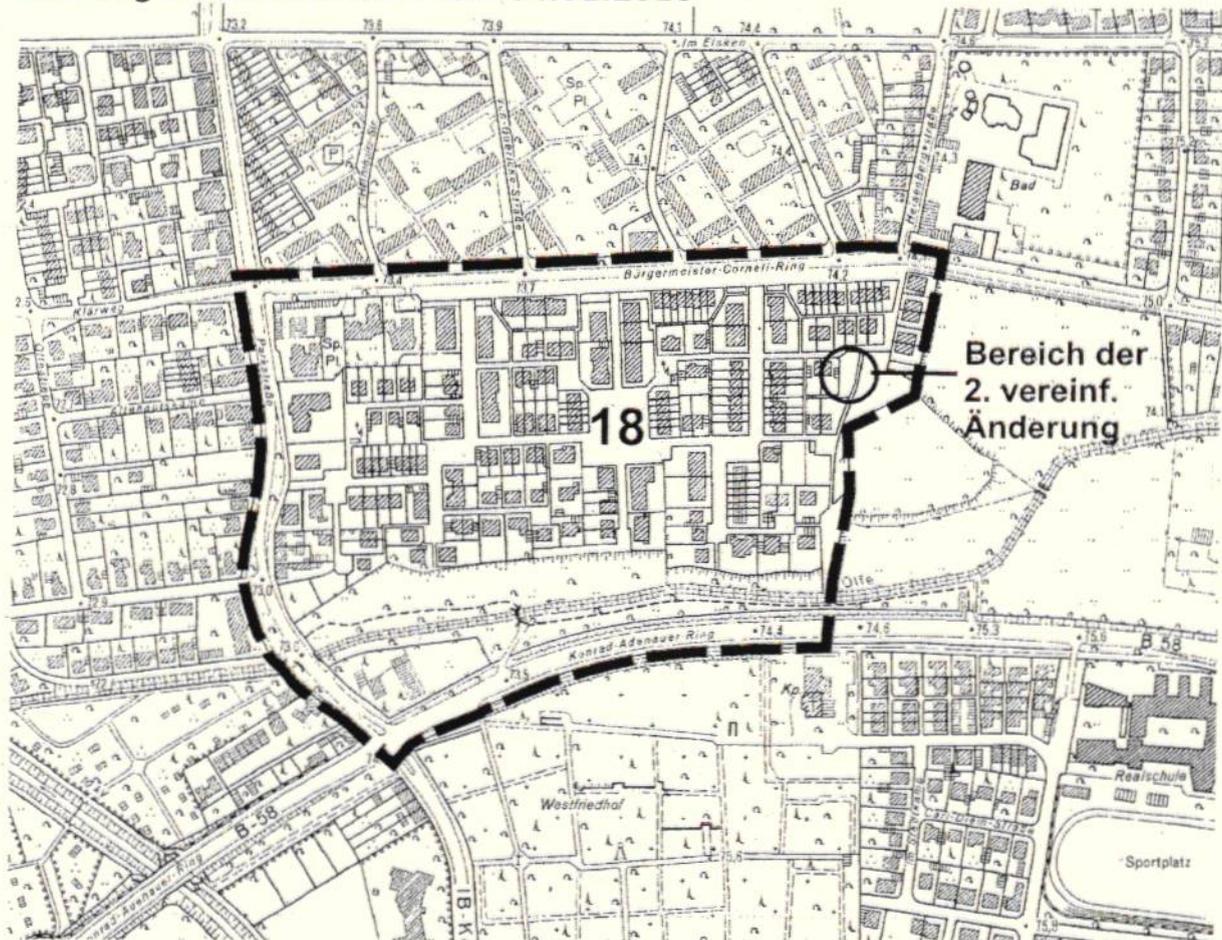
Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT ALBERSLOH –STORP–DORFBAUERSCHAFT			
8	05.01.18	Einladung zur Mitgliederversammlung am 29.01.18	11
KREIS WARENDORF			
9	12.01.18	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Glasreinigung an allen Schulen, Verwaltungsgebäuden, Nebenstellen und Rettungswachen des Kreises Warendorf	12 – 13
10	09.01.18	b) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2016	14
11	02.01.18	c) Sitzung des Jagdbeirates am 15.02.2018	15
12	10.01.18	d) Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298, ber. S 326)	16
13	09.01.18	e) Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	17
14	08.01.18	f) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen Ahlen, Vorhelm, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Rinkerode, Oelde und Wadersloh	18
15	08.01.18	g) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf	19
16	10.01.18	h) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	20 – 22

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Beumers Wiese“,
2. vereinfachte Änderung und

Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 04.01.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 18 „Beumers Wiese“, 2. vereinfachte Änderung, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der 517 qm große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst das Flurstück 608 aus Flur 11 der Gemarkung Ahlen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Flurstücksgrenze der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Penzberger Straße), Flurstück 609 aus Flur 11 der Gemarkung Ahlen.
- Im Osten: Durch die westliche Flurstücksgrenze des angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweges, Flurstück 618 aus Flur 11 der Gemarkung Ahlen.
- Im Süden: Durch die nördliche Flurstücksgrenze des angrenzenden Flurstücks 778 aus Flur 11 der Gemarkung Ahlen.
- Im Westen: Durch die östlichen Flurstücksgrenzen der angrenzenden Flurstücke 605 und 740 aus Flur 11 der Gemarkung Ahlen.

3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Beumers Wiese“, 2. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

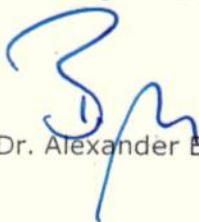
Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 18 „Beumers Wiese“, 2. vereinfachte Änderung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Beumers Wiese“, 2. vereinfachte Änderung in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 04.01.2018

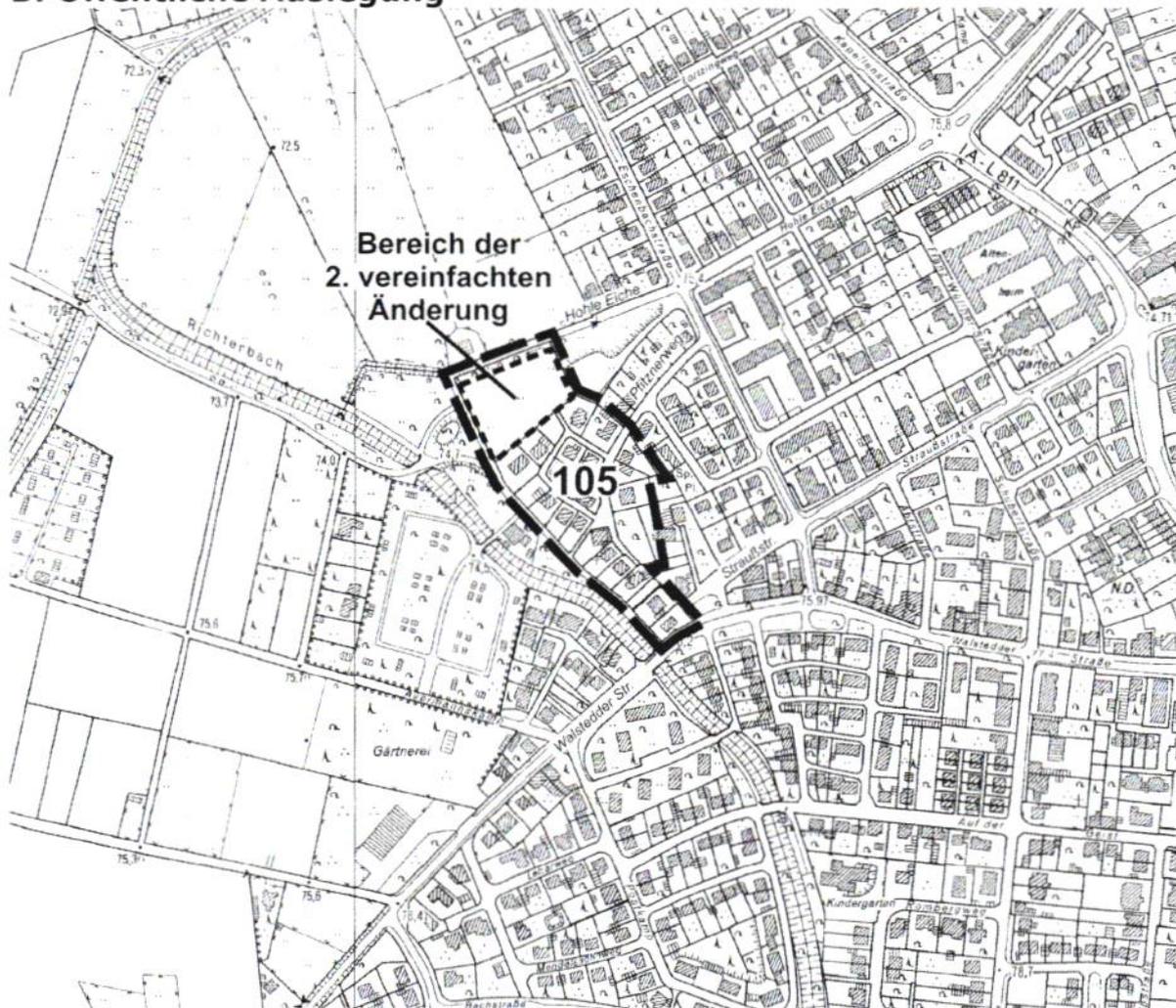
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 105
„Verlängerung Pfitznerweg“, 2. vereinfachte Änderung**
B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“ beschlossen.

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; ein Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 05.12.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“ beschlossen.

Der ca. 4.700 m² große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 4, das Flurstück 699 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch eine Linie, die 8 m südlich der Straße Hohle Eiche parallel verläuft.

Im Osten: Durch die westlichen Grenze des Flurstücks 751.

Im Süden: Durch die nordwestliche Grenzen des Grundstücks Pfitznerweg 16, des Fuß- und Radweges, des Spielplatzes sowie der Grundstücke Pfitznerweg 18 und 20 bis zum Weg in Verlängerung der Straße Brüningswiese.

Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des Weges in Verlängerung der Straße Brüningswiese.

Mit der 2. vereinfachten Änderung soll ein Teil der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage zur rechtskonformen Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens als Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich Regenrückhaltung ausgewiesen werden. Verbunden damit wird die Zweckbestimmung Bolzplatz ersatzlos entfallen und als Parkanlage (Standort Bürgerwald/Obstwiese) festgesetzt

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

22.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

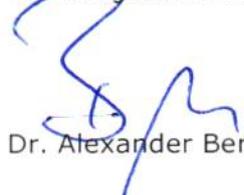
Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 08.01.2018

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger



Geschäfts-Nr.:

2 AR 2/17

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Ahlen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sendenhorst hat am 15.08.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung **Albersloh** liegende Grundstück

des Flures 20, Flurstück 143 (Wirtschaftsweg), 2.772 qm

das Grundbuch anzulegen und

die **Stadt Sendenhorst**

als Eigentümerin dieses Grundstücks durch Buchung in das Blatt 367 des Grundbuches von Albersloh einzutragen.

Rechte Dritter sollen auf dem Grundstück **nicht** eingetragen werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim

-Amtsgericht Ahlen (Grundbuchamt), Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen

unter Angabe des obigen Geschäftszeichens angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ahlen, 05.01.2017

Amtsgericht

Kogenschott

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 334472040

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 09. Januar 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**0 Jagdgenossenschaft
„Albersloh-Storp-
Dorfbauerschaft“
Der Jagdvorsteher**

48324 Sendenhorst, den 5. Januar 2018.

Einladung

Hiermit lade ich zu einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Albersloh-Storp-Dorfbauerschaft“ am

Montag, dem 29. Januar 2018. 19.30 Uhr,

**in der Gastwirtschaft Geschermann, Albersloh, BahnhofstraÙ 21,
48324 Sendenhorst,**

herzlich ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
2. a) Abnahme der Jahresrechnungen 2014/2015, bis 2017/2018
b) Entlastung des Vorstandes und des Jagdrechners
3. Beratung über die Haushaltspläne 2017/2018 bis 2020/2021
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahlen
 - a) Jagdvorstand
 - b) Jagdrechner
6. Verschiedenes

:
Um zahlreiche Teilnahme bitte ich.

Mit freundlichem Gruß:

gez. Dr. Ludwig Kellner

begl.



**Bartmann
Jagdrechner**

Anmerkung:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Vollmachten über Vertretungen sind vor dem Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher zu übergeben.

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-23-GR1145

Auftraggeber: Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Fax: 02581/53-1099

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art des Auftrags: Glasreinigung an allen Schulen,
Verwaltungsgebäuden, Nebenstellen und
Rettungswachen des Kreises Warendorf

Anzahl, Größe, Ort sowie Umfang der Leistung:

Los I: insgesamt ca. 4.168 m² Glasreinigungsfläche an 8 Standorten in Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst

Los II: insgesamt ca. 8.601 m² Glasreinigungsfläche an 11 Standorten in Beckum, Oelde, Ennigerloh und Wadersloh

Los III: insgesamt ca. 5.066 m² Glasreinigungsfläche an 8 Standorten in Warendorf, Sassenberg, Telgte und Ostbevern

Los IV: insgesamt ca. 5.230 m² Glasreinigungsfläche am Kreishaus in Warendorf

Aufteilung in Lose: ja

Zulassung v. Nebenangeboten: Nein

Ausführungszeit: nach Auftragsvergabe für 4 Jahre

Anforderung der Vergabeunterlagen

Form: schriftlich

- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/53-1099

Gebühren für die Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt.

Versand der Vergabeunterlagen: nach Anforderung der Vergabeunterlagen

Ablauf der Angebotsfrist: 05.02.2018

Anschrift für Angebotsabgabe: Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote: Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

Ablauf der Bindefrist: 06.03.2018

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG sowie des § 8 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-3012

zum Leistungsverzeichnis: Herr Lomott Tel.: 02581/53-2063

Warendorf, den 12.01.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Bekanntmachung
des Beteiligungsberichtes 2016
für den Kreis Warendorf

gem. § 117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW

Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2016 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2017 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar (www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht).

Warendorf, den 09.01.2018


Dr. Olaf Gericke
Landrat



Bekanntmachung

einer Sitzung des Jagdbeirates des Kreises Warendorf

nach § 51 Abs. 7 LJG NRW

Der Jagdbeirat des Kreises Warendorf tritt am

**Donnerstag, den 15.02.2018 um 14.00 Uhr
Raum D 3.86 (3. Obergeschoss, Katasteramt)
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Warendorf, den 02.01.2018

Im Auftrag

Ralf Holtstiege

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298, ber. S 326).

Die Bezirksregierung Münster hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 47, Teil B vom 24.11.2017 unter lfdn. Nrn. 201 und 202 die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll) zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Beckum und Ennigerloh veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Warendorf, den 10.01.2018

Im Auftrag
gez.

Andre' Hackelbusch
Kreisoberbaurat

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 – Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-40476/2016

48231 Warendorf, den 09.01.2018

Die Osmo Holz + Color GmbH & Co. KG, Postanschrift Affhüppen Esch 12, 48231 Warendorf, hat am 09.05.2016 einen Antrag gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Warendorf, Affhüppen Esch 12, Gemarkung: Warendorf, Flur: 24, Flurstück 431, vorgelegt. Ein wesentlicher Teil der Antragsunterlagen wurde mit Datum vom 28.07.2017 ausgetauscht. Zuletzt wurden die Antragsunterlagen am 06.11.2017 ergänzt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau des Kesselhauses. Darunter fällt die ersatzlose Demontage des bestehenden Kessels 1 und der Ersatz des Kessels 2 durch einen neuen Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,15 MW. Der neue Dampfkessel wird wie bisher mit festen Brennstoffen aus naturbelassenem Holz befeuert. Zusätzlich wird die Aufstellung eines Silos für Holzhackschnitzel und die Nutzungsänderung der Trockenkammer 2 in Schredder-Einhausung beantragt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort befindet sich im ausgewiesenen Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriegebiet beiderseits der Westkirchener Straße und Gelände der Firma Miele“ und weist aufgrund der industriellen Vornutzung einen hohen Versiegelungsgrad auf. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Der Austausch der alten Kesselanlage durch die nun beantragte neue Dampfkesselanlage wird in Bezug auf umweltrechtliche Vorgaben als Verbesserung angesehen, da eine Verringerung der von der Anlage ausgehenden Emissionen mit dem Änderungsvorhaben einhergeht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.

Tamara Drewes
Immissionsschutz

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen**

Ahlen, Vorhelm, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Rinkerode, Oelde, und Wadersloh

In den Gemarkungen Ahlen, Vorhelm, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Rinkerode, Oelde, und Wadersloh ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte durch Auswertung von Luftbildern und durch die Einarbeitung der Ergebnisse eines topographischen Zielfeldvergleichs die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1 : 5000 erstellt bzw. aktualisiert worden.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind die aktuellen Nutzungsartengrenzen aus Luftbildern, sowie vereinzelt Änderungen der Lagebezeichnung und einzelne Änderungen der Ertragsmesszahlen auf der Grundlage der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 –Liegenschaftskatastererlass - (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

1. Februar 2018 bis einschließlich 28. Februar 2018

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung
- c) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/GF) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Hubert Pelkmann unter der Rufnummer 02581/536220 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Jens Hinrichs

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf**

Die von den Grundbuchämtern auf Grund der Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (AV d.JM (3850 – I.42) und RdErl. d. IM (32-51.10.02 – 8410) vom 29. Oktober 2009 -JMBL. NRW S. 261 - mitgeteilten Änderungen in den Eigentumsangaben, sowie die von den Gemeinden des Kreises mitgeteilten Änderungen in den Hausnummern der Gebäude sind in das Liegenschaftskataster eingetragen worden.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 (Liegenschaftskatastererlass (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

1. Februar 2018 bis einschließlich 28. Februar 2018

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Im Auftrag



Jens Hinrichs

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Michaela Pagenkemper, zuletzt wohnhaft in Königstraße 21 59329 Wadersloh mit Schreiben vom 03.01.2018, Aktenzeichen 3400/80834 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.17, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Björn Töpfer, zuletzt wohnhaft Föhrenweg 11, 59229 Ahlen mit Schreiben vom 05.01.2018, Aktenzeichen 3910/223177 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstr. 11, 59229 Ahlen während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Zahra Alsheikh Abdullah, zuletzt wohnhaft in Am Stockpiper 131 59229 Ahlen mit Schreiben vom 09.01.2018, Aktenzeichen 3105/310074 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat